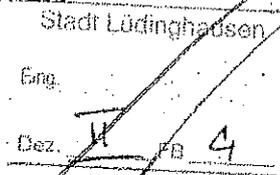




IHK Nord Westfalen



IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 4
Matthias Kortendieck
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
hoeing@ihk-nordwestfalen.de

15. Januar 2019

Anhörung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW
hier: Antrag verkaufsoffene Sonntage 2019 in Lüdinghausen
Ihr Schreiben vom 11.01. 2019

Sehr geehrter Herr Kortendieck,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen im Jahr 2019 in Lüdinghausen.

In der Stadt Lüdinghausen sind folgende Sonntage zur Freigabe beantragt:

im Ortsteil Lüdinghausen

- **„Wintermarkt“**
- am ersten Sonntag, sofern nicht der 01.01. auf einen Sonntag fällt, im Januar
- **„Frühlingsfest“**
- am letzten Sonntag im April
- **„Stadtfest“**
- am dritten Sonntag im September
- **„Kartoffelfest“**
- am ersten Sonntag im November

im Ortsteil Seppenrade

- **„Bauernmarkt“**
- am dritten Sonntag im Juni
- **„Sommermarkt“**
- am dritten Sonntag im Juli
- **„Rosenfest“**
- am dritten Sonntag im August
- **„Weihnachtsmarkt“**
- am ersten Advent

jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr (verkaufsoffene Sonntage).

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18).

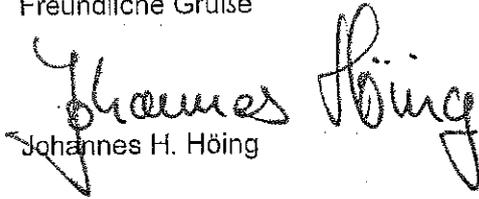
Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz einen rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrund bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert.

Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Johannes H. Höing